

Vereinsstatuten



Spielgruppenverein Münchenbuchsee

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppenverein Münchenbuchsee“ besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Münchenbuchsee nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist das Anbieten und Fördern von eigenen Spielgruppen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Einschreibegebühr
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Zinsen des Vereinskaptals

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder, aktive Spielgruppenleiter/innen und aktive Assistent/innen sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein durch ihr Engagement aktiv unterstützen.

Eltern von Kindern, welche an einem Spielgruppenangebot teilnehmen, können eine Mitgliedschaft beantragen, dies ist jedoch nicht zwingend.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die aktiven Spielgruppenleiter/innen und Assistent/innen sind Aktivmitglieder.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen frei gewählten Jahresbeitrag, sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Geschäftsjahr bzw. Vereinsjahr ist vom 01.08.-31.07.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Geschäftsstelle (Sekretariat/Buchhaltung, sofern diese nicht ehrenamtlich geführt wird)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal des Vereinsjahres, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes mit Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme (pro Mitgliedschaft eine Stimme). Mitglieder ohne Stimmrecht werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Bei Zahlungsaufträgen genügt die Einzelunterschrift des Finanzverantwortlichen. Ist der/die Finanzverantwortliche verhindert unterschreibt der/die Präsident/in.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, Stimmrecht hat wer an der eigens einberufenen Mitgliederversammlung anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

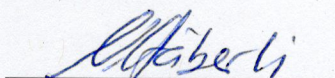
14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. April 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

1. Statutenänderungen sind an der Mitgliederversammlung vom 17.09.2019 angenommen worden und treten ab dem 01.08.2020 in Kraft.

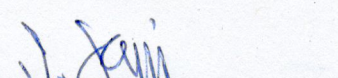
Datum, Ort 24.1.2020 Münchenbuchsee

Die Präsidentin:



Nadine Häberli

Die Stv.Präsidentin:



Nicole Jaggi